

26. Mai 2026/riaman 15750 / 878602

Ergänzungswahl des kommunalen Friedensrichteramtes vom 27. September 2026 (Amtsperiode 2025–2030)

Anmeldung Wahlvorschlag für die stellvertretende Friedensrichterin / den stellvertretenden Friedensrichter
(1 Mitglied) / **Majorz**

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Risch (Einwohnerdienste) bis spätestens am Montag, 03. August 2026, 17.00 Uhr
(§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).

A. Allfällige Partei/Gruppierung

Bezeichnung

Kurzbezeichnung

B. Kandidatinnen/Kandidaten

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahr- gang	Beruf	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
						Ja	Nein	
01								

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG; BGS 131.1). Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags (Bitte beachten Sie die Reserveunterschriften auf Seite 3)

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr. PLZ/Wohnort	Telefon E-Mail-Adresse	Unterschrift (eigenhändig)
01*					

***Vertreter/in des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)**

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					

Reserveunterschriften					
11					
12					
13					

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32a Abs. 3 WAG) von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

^{1a} Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.

² Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

^{2a} Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

⁴ Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 05. August 2026